

6. Größe der Gasträume (m²):

7. Wieviele ausschließlich für Gäste reservierte Privatparkplätze stehen bereit? Wo?

8. Begründung für den Antrag auf Gewährung der Sperrzeitverkürzung (öffentliches Bedürfnis, besondere örtliche Verhältnisse):

Inwieweit ist der Antragsteller der Auffassung, dass eine nächtliche Lärmbelästigung der Nachbarschaft (auch durch lautes Verhalten von Gästen außerhalb der Gaststätte, Parkplatzsuchverkehr und dgl.) nicht zu befürchten ist?

9. Sonstige Angaben:

10. Mir ist bekannt, dass eine nicht auf bestimmte einzelne Tage beschränkte Sperrzeitverkürzung nur befristet gewährt werden kann. Hiermit beantrage ich, die Sperrzeitverkürzung jeweils rechtzeitig vor Ablauf ihrer Geltungsdauer wieder zu verlängern. Wenn ich keine Verlängerung mehr wünsche, werde ich dies mitteilen.

ja

nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ihre Angaben werden beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben gem. § 2 Abs. 1 GastV erforderlich sind.

Hinweise:

1. Die Verwendung dieses Formblattes ist nicht vorgeschrieben. Um jedoch eine Verzögerung der Bearbeitung, die sich durch Rückfragen ergeben könnte, weitgehend auszuschließen, wird im eigenen Interesse des Antragstellers die Verwendung des Formblattes empfohlen. Wenn bereits ein formloser Antrag eingereicht worden ist, wird gebeten, dieses Formblatt nur auszufüllen, soweit darin ergänzende Angaben vorgesehen sind.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 Gaststättenverordnung und § 1 Abs. 1 Sperrzeitverordnung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Altstadt südlich der Donau innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße und aus dem Villapark, sowie in Stadtamhof und auf dem Oberen Wöhrd und dem Unteren Wöhrd liegen, um 02.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden (§ 2 Sperrzeitverordnung).
3. Aus einer Sperrzeitverkürzung ergibt sich kein Rechtsanspruch darauf, dass nach Ablauf ihrer Geltungsdauer oder in künftigen Fällen die Sperrzeit erneut verkürzt wird. Die Stadt behält sich den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Sperrzeitverkürzung insbesondere für den Fall vor, dass sich nächtliche Lärmbelästigungen für Anwohner in der Umgebung der Gaststätte herausstellen, und zwar auch dann, wenn der Gaststättenbetreiber selbst für die Lärmbelästigung nicht verantwortlich ist (z.B. lautes Verhalten von Gästen auf der Straße, Parkplatzsuchverkehr, Zuschlagen von Autotüren). Auch wenn die Sperrzeitverkürzung wiederholt gewährt worden ist, kann nicht darauf vertraut werden, dass eine Sperrzeitverkürzung auch in Zukunft gewährt wird. Insbesondere jede erstmals gewährte Sperrzeitverkürzung wird lediglich auf Probe erteilt.

STADT REGENSBURG
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr

Tel.-Nr. des zuständigen Sachbearbeiters: 507-2323